

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN STREETLIFE BV FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN UND WERKZEUGEN

In dieser deutschen Übersetzung wurde versucht den niederländischen Text möglichst inhaltsgetreu wiederzugeben. Sollte es trotzdem Interpretationsschwierigkeiten geben, gilt der niederländische Text.

Artikel 1**Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen**

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und alle Vereinbarungen zur Ausführung von Arbeiten oder von Kauf und Verkauf, die von Mitarbeiter(n) von Streetlife bv getätigt wurden, es sei denn hiervon wurde ausdrücklich und schriftlich von den Parteien Abstand genommen.

1.2 In diesen Bedingungen wird der Anbieter/Verkäufer "Streetlife" und die andere Partei "Auftraggeber" genannt.

1.3 Die Standardbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn diese wurden schriftlich von Streetlife akzeptiert.

Artikel 2**Angebote**

2.1 Angebote, ungeachtet der Form, sind unverbindlich, bis der sich daraus ergebende Auftrag wie in Artikel 3 beschrieben rechtsverbindlich geworden ist.

2.2 Streetlife haftet nicht für Schäden die durch Unrichtigkeit in der Beratung und Informationen bezüglich der zu liefernden Produkte entstehen, außer im Falle grober Fahrlässigkeit und/oder Absicht.

2.3 Alle von Streetlife angefertigten Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Muster, Modelle usw. im Rahmen eines Angebots oder Auftrages sind und bleiben Eigentum von auch nach der vollständigen Ausführung des Auftrags. Die Zeichnungen usw. dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Streetlife weder ganz, noch teilweise vervielfacht oder Dritten gezeigt oder zur Verfügung gestellt werden, ungeachtet des Zwecks. Der Auftraggeber ist Streetlife gegenüber für entstandene Schäden haftbar, wenn Dritte Zeichnungen usw. zu sehen oder zur Verfügung gestellt bekommen. Die Zeichnungen usw. müssen Streetlife nach der ersten Aufforderung unverzüglich zurückgegeben werden.

2.4 Angebote basieren auf den vom Auftraggeber bei eventuellen Anfragen erteilten Informationen, Zeichnungen usw. von deren Richtigkeit Streetlife ausgehen kann.

2.5 Streetlife hat das Recht, falls der Auftrag nicht an Streetlife vergeben wird, dem Auftraggeber alle für die Angebotserstellung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.6 Alle Preise gelten für Lieferung ab Lager bzw. Fabrik, inklusive Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer, es sei denn es ist anders vereinbart. Die Produkte fallen, ab Verlassen des Lagers bzw. der Fabrik, unter Rechnung und Risiko des Auftraggebers, der sich für dieses Risiko ausreichend versichern muß.

2.7 Falls bezüglich der Übereinkunft verschuldete Kosten, wie Frachtkosten, Ein- und Ausfuhrrechte, Bahnhofskosten, Lagerkosten, Bewachungs-, Abfertigungskosten, Steuern oder andere Abgaben, nach der Vertragsschließung eingeführt bzw. erhöht werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers, so wie die Folgen von geänderten Wechselkursen, außer es wurde ausdrücklich anders vereinbart.

Artikel 3**Auftrag und andere Absprachen**

3.1 Ein Auftrag ist für Streetlife erst dann verbindlich, wenn dieser von Streetlife schriftlich, ohne Vorbehalt, akzeptiert wurde. Das o.a. gilt für weitere Vereinbarungen und für Änderungen bestehender Vereinbarungen.

3.2 Falls nach Akzeptieren eines Auftrages Umstände eintreten, die auf den Selbstkostenpreis Einfluß haben, wie Rohstoffpreise, Lohnkosten, Wechselkurse, Einfuhrrechte usw., behält Streetlife sich das Recht vor, die Preisänderungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

3.3 Falls nach Annahme des Auftrages Änderungen vom Auftraggeber aufgegeben werden, denen Streetlife nicht zustimmen kann, oder der Auftrag ganz oder teilweise annulliert wird, werden alle bereits entstandenen Kosten, auch der Betrag des Gewinnausfalls und Leerlaufverluste von Streetlife, dem Auftraggeber

in Rechnung gestellt.

3.4 Bei Annullierung durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, alle Streetlife bereits entstandenen Kosten, wie auch Gewinnausfall und Leerlaufverluste, zu vergüten. Stornierung ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Streetlife möglich.

3.5 Streetlife ist jederzeit berechtigt, vor Lieferung, während der Lieferung oder während der weiteren Ausführung des Auftrages, eine nach ihrem Urteil ausreichende Sicherheit für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls wenn Kredit eingeräumt worden ist. Streetlife ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu vertagen bis die geforderte Sicherheit geschaffen wurde. Verweigert der Auftraggeber die geforderte Sicherheit zu verschaffen, hat Streetlife das Recht schriftlich zu erklären, daß der Vertrag als nichtig zu betrachten ist, aber unvermindert den Anspruch auf Vergütung der entstandenen Kosten und den Gewinnausfall.

3.6 Es steht Streetlife frei, Dritte mit der Ausführung eines Auftrages zu betrauen.

Artikel 4**Bestimmungen hinsichtlich kundenspezifischer Produkte**

4.1 Streetlife haftet nicht für Unrichtigkeiten in Angaben, Zeichnungen usw. oder von bzw. im Namen des Auftraggebers gegebenen Ratschlägen, die bei der Ausführung der Vereinbarung Anwendung finden. Streetlife ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber oder über ihn von Dritten empfangenen Daten oder Dokumente zu prüfen und geht von deren Richtigkeit aus. Bezüglich des o.a. schützt der Auftraggeber Streetlife gegen Haftungsansprüche Dritter, wenn sie aus den o.a. Unrichtigkeiten entstehen.

4.2 Vom Auftraggeber oder im Namen des Auftraggebers Streetlife zur Verfügung gestellte Materialien und/oder Teile die auf, in oder an das von Streetlife herzustellende Produkt montiert oder verarbeitet werden müssen, müssen rechtzeitig, gratis und frei mit einer 10 %igen Reserve an Streetlife geliefert werden. Der Auftraggeber haftet für die zur Verfügung gestellten Produkte und deren gute Verwendbarkeit. Streetlife geht ohne Prüfung davon aus, daß diese Materialien und/oder Teile sicher in, auf oder an dem herzustellenden Produkt verwendbar, zu montieren oder zu verarbeiten sind, es sei denn, es wurde eine andere, schriftliche Vereinbarung getroffen. Falls diese Produkte zu spät geliefert werden, bzw. von Streetlife nicht zu verarbeiten sind und dies einen Produktionsstillstand zur Folge hat, haftet der Auftraggeber für alle von Streetlife als Folge dieses Stillstandes erlittenen Schäden.

4.3. Bezüglich der Serienproduktion beginnt Streetlife mit der Produktion, nachdem ein von Streetlife zur Verfügung gestellter Prototyp vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurde bzw. wenn Streetlife die Genehmigung durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt hat. In Bezug auf die Herstellung von Produkten die Streetlife mittels einer Gußform, Werkzeug u.ä. fertigt, beginnt Streetlife mit der Produktion nachdem eine Probeserie ggf. ein Probeexemplar vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurde bzw. wenn Streetlife die Genehmigung durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.

Artikel 5**Gußformen, Werkzeuge u.ä.**

5.1 Falls Streetlife für die Herstellung einer Gußform, von (Hilfs)werkzeugen u.ä. sorgen muß, beginnt Streetlife erst dann mit der Produktion nachdem der Auftraggeber Streetlife den vereinbarten Zuschuß zu den Herstellungskosten bezahlt hat. Ebenso beginnt Streetlife erst mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an Gußformen usw., nachdem der hierfür ausstehende (wenn nötig geschätzte) Betrag bezahlt wurde. Wurde für die Arbeiten nicht ausdrücklich ein Preis vereinbart, bezahlt der Auftraggeber auf erste Aufforderung von Streetlife einen von Streetlife festzulegenden Kostenvorschuß. 5.2 Gußformen usw. die ganz oder teilweise von Streetlife hergestellt wurden, für die der

auftraggeber die vereinbarten Kosten bezahlt hat, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, sobald sie durch Streetlife in Gebrauch genommen werden.

5.3 Diese Gußformen usw. werden ebenfalls von Streetlife aufbewahrt, falls sie nicht für die Produktion benutzt werden. Die Gußformen usw. müssen erst nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung und/oder Zahlung der letzten Bestellung von mit diesen Gußformen usw. hergestellten Produkten, an den Auftraggeber zurückgegeben werden, wenn dieser es schriftlich fordert.

5.4 Der Auftraggeber ist gehalten, die Gußformen usw. innerhalb von drei Jahren nach Lieferung der letzten Bestellung, bei Streetlife abzuholen. Falls dies nicht rechtzeitig geschieht, wird von Streetlife schriftlich ein Termin festgesetzt, innerhalb dessen die Gußformen usw. abgeholt werden können. Falls der Auftraggeber nicht rechtzeitig reagiert, können die Gußformen usw. von Streetlife vernichtet werden, ohne daß Streetlife dadurch verpflichtet ist, hierfür eine Vergütung an den Auftraggeber zu bezahlen. Der Auftraggeber ist gehalten, die Kosten die Streetlife für die Vernichtung entstehen, zu zahlen.

5.5 Falls der Auftraggeber die Gußform usw. liefert, wird diese auf dessen Gesuch retourniert, jedoch erst nachdem alle Forderungen von Streetlife, unabhängig von der Ursache, bezahlt wurden.

5.6 Streetlife haftet nicht für Verlust oder Beschädigung an Gußformen usw., außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Streetlife. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Subunternehmern haftet Streetlife nicht. Streetlife ist nicht verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Gußformen gegen welche Schäden auch immer, zu versichern.

5.7 Falls Streetlife haftet, werden die Gußformen usw. nach Wahl von Streetlife entweder repariert oder ersetzt. Weitergehende Verpflichtungen oder Schadenersatz durch Streetlife sind ausgeschlossen.

5.8 Bezüglich des Gebrauchs der von Streetlife hergestellten Gußformen usw. gilt eine Garantie von zwei Jahren bzw. ist die ausdrücklich vereinbarte Anzahl der hiermit herzustellenden Produkte einzuhalten. Die genannte Garantie verfällt bei außerhalb unseres Auftrages von Dritten ausgeführten Änderungen der Gußformen usw.

5.9 Wenn Streetlife auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung angegeben hat, für welche Anzahl von Präzisionen oder Produkte eine Gußform usw. normalerweise brauchbar ist, wird davon ausgegangen, daß die Gußform usw. nach dieser Stückzahl, bzw. nach der Produktion dieser Stückzahl nicht mehr für weitere Produktion geeignet ist.

Wurde eine derartige Angabe bei dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht gemacht, wird Streetlife, sobald sich herausstellt, daß eine Gußform für eine wirtschaftlich verantwortbare Produktion nicht mehr geeignet ist, den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen. In diesem Fall werden dem Auftraggeber zugleich die Kosten einer Reparatur oder des Ersatzes angegeben. Bei der Beurteilung einer wirtschaftlich verantwortbaren Produktion muß der technologische Fortschritt und die Anpassung hieran durch die Produktionsfirma berücksichtigt werden, sowohl was Produktionsvolumen als auch was Arbeitsintensivität betrifft.

5.10 Solange eine Gußform usw. nach den o.a. Maßstäben noch für die Produktion geeignet ist und bei Streetlife aufbewahrt wird, sind bei regelmäßigen Nachbestellungen die Instanthaltungskosten während der ersten zwei Jahre von Streetlife zu tragen. Gußformen usw. die nach vorgenannten Maßstäben nicht mehr für Produktion geeignet sind, müssen von Streetlife nicht mehr zurückgegeben und dürfen vernichtet werden, ohne daß Streetlife dadurch zu Schadenersatz an den Auftraggeber verpflichtet ist.

Artikel 6
Lieferung

6.1 Lieferzeiten gelten nur annäherungsweise. Falls Streetlife in Lieferverzug gerät, muß der

Auftraggeber Streetlife schriftlich und ordnungsgemäß wegen Verzug mahnen und eine Frist von mindestens drei Monaten gewähren um die Produkte zu liefern. Erst wenn Streetlife nach Ablauf dieser Frist nicht liefert, ist Streetlife in Verzug.

6.2 Die Lieferung ist von Streetlife ab Arbeitsstelle, Fabrik, Werk oder Lager zu wählen. Die Lieferzeit beginnt, wenn alle technischen Details vereinbart wurden und nachdem alle für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Daten, Zeichnungen usw. im Besitz von Streetlife sind und Streetlife die vereinbarte (An-)Zahlung erhalten hat.

6.3 Streetlife hat die Verpflichtungen bezüglich der zu liefernden Menge der Produkte erfüllt, wenn sie 3% mehr oder weniger als die bestellte Menge abliefern.

6.4 Streetlife ist berechtigt eine Bestellung komplett oder in Teilmengen abzuliefern. Im letzten Fall ist Streetlife berechtigt, dem Auftraggeber jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen und dafür Zahlung zu fordern. Falls der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, ist Streetlife berechtigt, die restliche(n) Teillieferung(en) zu aufschieben bzw. zu stornieren.

6.5 Wenn die Ware nach dem Verstreichen des Liefertermins nicht vom Auftraggeber abgenommen werden oder nicht verwendet werden kann, stehen die Produkte zur Verfügung des Auftraggebers und werden auf seine Kosten und auf sein Risiko gelagert.

6.6 Streetlife ist frei in der Wahl einer zweckmäßigen Verpackung und des Versands. Die für wiederholten Gebrauch bestimmte Verpackung von Produkten bleibt Eigentum von Streetlife. Der Auftraggeber wird diese Verpackung zur Verfügung von Streetlife halten. Für Schäden oder Verlust haftet der Auftraggeber.

6.7 Alle Waren werden vom Zeitpunkt der Versendung an auf Kosten und Risiko des Auftraggebers transportiert. Auch für den Fall daß Streetlife für den Transport sorgt, haftet der Auftraggeber für alle Schäden die durch Transport entstehen. Der Auftraggeber ist gehalten sich gegen dieses Risiko ausreichend zu versichern.

Artikel 7**Eigentumsvorbehalt**

7.1 Streetlife bleibt, auch nach Lieferung, Eigentümer der von ihr an den Auftraggeber gelieferten Produkte, unabhängig vom Aufenthaltsort der Produkte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte für Streetlife zu behalten, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, aus welcher Vereinbarung auch immer, an Streetlife nachgekommen ist.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange Eigentumsvorbehalt besteht, die ihm gelieferten Produkte ordnungsgemäß zu versichern.

7.3 Falls der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen oder einer Verpflichtung aus einer Vereinbarung mit Streetlife nicht nachkommt, auch im Falle von Geschäftsaufsicht bzw. deren Beantragung oder eines Konkurses, Beschlagnahme, unter Konkursverwaltung stellen oder Liquidierung des Auftraggebers, hat Streetlife das Recht, jede Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu annullieren, ohne daß ein Gerichtsverfahren erforderlich ist.

7.4 Mit vorgenannter Annullierung gibt der Auftraggeber im voraus seine Zustimmung, Streetlife Zugang zu seinem Grundstück und Lager zu gewähren und berechtigt Streetlife, die bis dahin noch nicht bezahlten gelieferten Produkte zurückzuholen. Das Recht von Streetlife auf Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens, Kosten, Zinsen und Gewinnausfall bleibt dessenungeachtet unvermindert bestehen. In den oben beschriebenen Fällen wird jede Forderung, die Streetlife zu Lasten des Auftraggebers hat, sofort und in voller Höhe fällig.

7.5 In Falle (von Beantragung) der Geschäftsaufsicht oder des Konkurses, Beschlagnahme, unter Konkursverwaltung stellen oder Liquidierung des Auftraggebers, ist der Auftraggeber verpflichtet, Streetlife hiervon

unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig den Konkursverwalter, vollstreckender Gerichtsvollzieher und/oder die Konkursverwaltung über den von Streetlife gemachten Eigentumsvorbehalt zu informieren.

Streetlife hat das Recht, nichtbezahlte und nicht abgenommene Waren einen Monat nach zur Verfügungstellung an den Auftraggeber, im Namen des Auftraggebers an Dritte zu verkaufen. Dies setzt voraus, daß Streetlife den Auftraggeber darüber informiert hat, daß die Waren zur Verfügung gehalten werden und daß der Auftraggeber die entsprechende(n) Rechnung(en) nicht bezahlt und die Ware nicht abholt. Streetlife verpflichtet sich die Einnahmen aus dem genannten Verkauf an den Auftraggeber auszuzahlen, nach Abzug der Streetlife zukommenden Forderungen einschließlich Lagerhaltungskosten.

Artikel 8 Bezahlung

8.1 Bezahlung muß innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug, ohne daß hierzu eine Inverzugsetzung stattfinden muß.

8.2 Falls der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, wird die Ausführung von allen für den Auftraggeber akzeptierten Aufträgen verschoben, bis die komplette Zahlung geleistet wurde oder bis zum von Streetlife festgelegten Termin. Wird dieser Termin überschritten, ist Streetlife berechtigt, die betreffenden Aufträge nicht auszuführen und Schadenersatz zu verlangen.

8.3 Von dem Tag, ab dem die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt sein muß, sind Zinsen in Höhe von 1,5 % auf den Rechnungsbetrag fällig für jeden Monat oder Teil des Monats um den der Fälligkeitstermin überschritten wird.

8.4 Zahlungen müssen bei Streetlife im Hause bar oder durch Bank- oder Giro-Überweisung erfolgen.

8.5 Der Auftraggeber ist ohne eine Inverzugsetzung schon durch das bloße Verstreichen des Zahlungstermins in Verzug, auch im Falle (von Beantragung) eines Moratoriums oder Konkurses, Beschlagnahme, unter Konkursverwaltung stellen oder Liquidierung des Auftraggebers. In diesem Fall verfällt auch jeder Anspruch auf einen vertraglich festgelegten Rabatt.

8.6 Streetlife ist des weiteren berechtigt, vom Auftraggeber neben den Hauptforderungen und den Zinsen alle außergerichtlichen Kosten die durch die nicht oder nicht rechtzeitige Zahlung entstanden sind, zu fordern. Außergerichtliche Kosten ist der Auftraggeber in jedem Fall schuldig, wenn Streetlife für das Einfordern Dritte beauftragt hat. Die Kosten werden entsprechend dem von der Nederlandse Orde van Advocaten in Inkassoangelegenheiten herausgegebenen Inkassotarif berechnet. Allein aus der Inanspruchnahme von Dritten entsteht die Summe und die Verpflichtung zur Zahlung der außergerichtlichen Kosten.

8.7 Streetlife ist berechtigt, vom Auftraggeber zur Sicherheit der Zahlung der geschuldeten Summe(n) eine Zessionsurkunde zur Übertragung seiner Forderung(en) an Streetlife zu fordern, zu dessen Unterschrift sich der Auftraggeber gegenüber Streetlife verpflichtet, falls sie das fordert.

8.8 Das Recht des Auftraggebers, eventuelle Forderungen auf Streetlife zu verrechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.9 Falls Streetlife den Konkurs des Auftraggebers beantragt, ist dieser neben Hauptsumme, Zinsen und außergerichtlichen Kosten auch die Kosten für die Konkursanfrage schuldig.

Artikel 9 Garantie

9.1 Unter Berücksichtigung des in den anderen Artikeln erwähnten, steht Streetlife sowohl für die Tauglichkeit der gelieferten Produkte als auch für die Qualität des dafür verwendeten Materials ein. Für gelieferte Materialien, Teile und/oder Produkte mit Herstellergarantie von Zulieferern gelten, abweichend von o.a. Bedingungen, die Garantiebestimmungen des Herstellers.

9.2 Falls schriftlich reklamiert wurde, und

nachdem der Auftraggeber nachweist, daß gelieferte Produkte binnen vier Monaten nach Lieferung Material- oder Herstellungsmängel aufweisen, hat Streetlife das Recht, gegen Rückgabe der mangelhaften Ware, dem Auftraggeber zu kreditieren oder die mangelhaften Waren zu reparieren, oder neue Ware zu liefern. Streetlife wird in diesem Fall Eigentümer der zu ersetzenden Teile und/oder Produkte. Demontage oder Montage von Teilen und/oder Produkten erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers, ebenso Transportkosten und eventuelle Reise- und Aufenthaltskosten. Weitere Verpflichtungen bestehen für Streetlife nicht, insbesondere nicht zu Schadenersatz. Der Auftraggeber muß Streetlife jederzeit die Möglichkeit geben, einen eventuellen Mangel zu beseitigen.

9.3 Mängel, die durch normale Abnutzung, nicht fachgerechten Gebrauch oder falsche Wartung entstehen, oder durch Änderung oder Reparatur durch den oder im Auftrag vom Auftraggeber oder von Dritten, bleiben ohne Garantie.

9.4 Die Garantie gilt nur, wenn der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen gegenüber Streetlife (sowohl finanziell als auch anderweitig) nachgekommen ist, oder genügend Sicherheit gestellt hat.

Artikel 10 Haftung

10.1 Streetlife haftet nur für vom Auftraggeber erlittene Schäden, die unmittelbar und ausschließlich Folge einer Streetlife zuzurechnenden Unzulänglichkeit sind, in dem Sinne, daß für Vergütung nur der Schaden in Betracht kommt, gegen den Streetlife versichert ist, oder gemäß des in der Branche Üblichen hätte versichert sein sollen. Dabei müssen die folgenden Beschränkungen berücksichtigt werden:

a. Nicht für Vergütung in Betracht kommt Betriebsschaden (Betriebsstörung, Liegegedel und andere Kosten, Gewinnausfall u.ä.), durch welche Ursache auch immer entstanden. Der Auftraggeber muß sich, wenn gewünscht, selbst gegen diese Schäden versichern.

b. Streetlife haftet nicht für Schäden (welche auch immer) die durch oder während der Ausführung der Arbeiten an Produkten entstehen an denen oder mit denen gearbeitet wird, oder an Produkten die sich in der Nähe der Arbeitsstelle befinden, es sei denn Streetlife ist gegen die Ursache und in der Höhe des Schadens versichert.

c. Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen entstehen, haftet Streetlife nicht.

d. Der von Streetlife zu vergütende Schaden verringert sich entsprechend, wenn der vom Auftraggeber zu zahlende Preis im Verhältnis zum Umfang des vom Auftraggeber erlittenen Schadens gering ist.

10.2 Für die Anwendbarkeit der gelieferten Produkte für die vom Auftraggeber beabsichtigten oder jegliche andere von den Spezifikationen abweichende Zwecke, übernimmt Streetlife keine Haftung.

10.3 Verarbeitung der gelieferten Produkte hat zur Folge, daß jedwede Mängelhaftung von Streetlife an den gelieferten Produkte verfällt, es sei denn der Auftraggeber hat Streetlife eine angemessene Möglichkeit gegeben, die Reklamationen zu untersuchen.

Artikel 11 Reklamationen oder Beanstandungen

11.1 Der Auftraggeber ist gehalten, die gelieferten Produkte und/oder erbrachte Dienstleistungen sofort nach Lieferung auf Menge, Auftragsausführung und äußerlich wahrnehmbare Mängel zu kontrollieren. Das Abzeichnen des Lieferscheins oder des Frachtbriefs ohne Protest anzumelden, gilt als Nachweis dafür, daß die Ware in der richtigen Menge, Ausführung und ohne Mängel geliefert wurde, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen. Ungeachtet des obengenannten müssen Reklamationen über äußerlich wahrnehmbare Mängel an der gelieferten Ware müssen bis spätestens acht Arbeitstage nach Empfang per Einschreiben an Streetlife bekannt gegeben werden, wobei die Bestimmungen des o.a. unberührt bleiben. Geschieht dies nicht, verliert der Auftraggeber das Recht, die ordentliche Ausführung der Vereinbarung oder Schadenersatz zu fordern.

11.2 Falls der Auftraggeber die Qualität der gelieferten Produkte reklamiert, muß er Streetlife die Gelegenheit geben, die Originalpakete, Packungen, Bündel oder lose Materialien, auf die Reklamationen sich beziehen, zu prüfen. Geschieht dies nicht, verliert der Auftraggeber das Recht, die ordentliche Ausführung der Vereinbarung oder Schadenersatz zu fordern.

11.3 Reklamationen werden nicht akzeptiert, wenn der Auftraggeber in irgendeiner Weise seinen bis dahin entstandenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Streetlife nicht nachgekommen ist.

Artikel 12 Höhere Gewalt

12.1 Streetlife behält sich das Recht vor, einen geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise, definitiv oder zeitweilig zu annullieren, oder später auszuführen und zu verlängern, falls Streetlife infolge von höherem Gewalt nicht imstande ist den Vertrag einzuhalten, ohne dabei zu jeglichem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Unter höherer Gewalt sind alle von außen einwirkenden Umstände, die die Ausführung des Vertrages verhindern oder unbillig erschweren, zu verstehen, auch wenn die Umstände zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages vorhersehbar waren.

12.2 Sollte sich die Verlängerung der Lieferzeit infolge von höherer Gewalt auf mehr als drei Monate belaufen, ist Streetlife befugt, die Übereinkunft für den noch nicht ausgeführten Teil ganz oder teilweise zu annullieren, ohne zu einer Vergütung verpflichtet zu sein.

Falls dabei von teilweiser Ausführung die Rede ist, wird der Auftraggeber die Streetlife zustehenden Kosten und/oder einen entsprechenden Teil des Gesamtpreises ersetzen, natürlich gegen Lieferung der von Streetlife hergestellten Produkte. Streetlife haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welcher Art auch immer, die dem Auftraggeber oder Dritten durch Verspätung oder Annullierung infolge von höherer Gewalt entstehen.

Artikel 13 Patentrechte

13.1 Das geistige Eigentum der von Streetlife hergestellten Schriftstücke, Zeichnungen, Muster, Modelle, Produkte oder anderer Waren, bleibt, auch nach Lieferung an den Auftraggeber, bei Streetlife.

13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Streetlife sofort in Kenntnis zu setzen, wenn ihm eine Antastung der Rechte von Streetlife bekannt wird.

13.3 Im Falle der Herstellung von Artikeln durch Streetlife nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen Anweisungen im weitesten Sinne des Wortes, die Streetlife vom Auftraggeber oder über ihn von Dritten empfangen hat, steht der Auftraggeber dafür ein, daß von Dritten durch die Herstellung und/oder Lieferung der Artikel keine Patent- oder Nutzungsrechte, Handelsmodelle oder ein anderes Recht angetastet wird. Der Auftraggeber schützt Streetlife gegen alle hieraus entstehenden Ansprüche. Falls ein Dritter aufgrund eines vermeintlich bestehenden Rechtes gegen die Herstellung und/oder Lieferung Beschwerde einlegt, ist Streetlife ohne weiteres und ausschließlich aufgrund dieser Tatsache berechtigt, sofort die Herstellung und/oder Lieferung einzustellen und vom Auftraggeber Vergütung der entstandenen Kosten zu verlangen. Ansprüche von Streetlife auf eventuellen weiteren Schadenersatz bestehen unvermindert, ohne daß Streetlife zu Schadenersatz an den Auftraggeber verpflichtet ist. Streetlife ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort davon in Kenntnis zu setzen, falls Dritte Beschwerde einlegen gegen die Herstellung und/oder Lieferung von für den Auftraggeber bestimmter Waren.

Artikel 14 Anwendbares Recht

14.1 Auf alle Vereinbarungen mit Streetlife, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, findet das niederländische Recht Anwendung.

14.2 Alle Konflikte, die aus Angeboten und Vereinbarungen, wie auch immer genannt, hervorgehen, werden dem Urteil eines Zivilrichters vorgelegt, der in dem Ort in dem Streetlife ihren Sitz hat, ansässig ist, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen schreiben etwas anderes vor.